



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 13. JUNI 2013

NR. 21

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Stadt Neustadt a. Rbge. 174

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie Hannover“ vom 30.05.2011 und über die Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“ 174

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1361 177

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover, 214. Änderung 177

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 5/190 „Südlich der Hauptstraße - Teil A“ 178

Bebauungsplan Nr. 5/191 „Südlich der Hauptstraße - Teil C“ 179

2. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 3B „Am Junkernhof“, 2. Änderung 181

Bebauungsplan Nr. 51 „Freibad“, Ortschaft Uetze 182

3. Gemeinde Wedemark

Bebauungsplan Nr. 16/09 „Labor“ im Gemeindeteil Wennebostel, 1. Änderung 183

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2013 184

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – hat bei mir die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 17 b Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für eine Maßnahme des Lärmschutzes (Sanierung) an der Bundesstraße 6 im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., von Betr.-km 23,050 bis Betr.-km 25,100, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. lfd. Nr. 14.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hannover, den 30.05.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Totdenhausen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie Hannover“ vom 30.05.2011 und über die Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“

Die Region Hannover, vertreten durch Barbara Thiel, die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann, die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann, die Stadt Burgwedel, vertreten durch Dr. Hendrik Hoppenstedt, die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende, die Stadt Garbsen, vertreten durch Alexander Heuer, die Stadt Gehrden, vertreten durch Hermann Helder mann, die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Hans Mönninghoff, die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida, der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner, die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya, die Stadt Laatzen, vertreten durch Thomas Prinz, die Stadt Langenhagen, vertreten durch Friedhelm Fischer, die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk, die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck, die Stadt Pattensen, vertreten durch Günther Griebe, die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Wolfgang Walther, die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn, die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke, die Stadt Springe, vertreten durch Jörg-Roger Hische, die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg, die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Tjark Bartels, die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -
schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Celle und der Landkreis Hildesheim als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie“ AöR nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für diese beiden Kommunen ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aus der Gründungsvereinbarung.

**§ 2
Anteile am Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital wird um 2.000,- € auf 48.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird zu je 1.000,- € von der Stadt Celle und vom Landkreis Hildesheim als Geld-einlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

• Region Hannover:	25.600,- €
• Stadt Barsinghausen	1.000,- €
• Stadt Burgdorf	1.000,- €
• Stadt Burgwedel	1.000,- €
• Stadt Celle	1.000,- €
• Stadt Garbsen	1.000,- €
• Stadt Gehrden	1.000,- €
• Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
• Stadt Hemmingen	1.000,- €
• Landkreis Hildesheim	1.000,- €
• Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
• Stadt Laatzen	1.000,- €
• Stadt Langenhagen	1.000,- €
• Stadt Lehrte	1.000,- €
• Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
• Stadt Pattensen	1.000,- €
• Stadt Ronnenberg	1.000,- €
• Stadt Seelze	1.000,- €
• Stadt Sehnde	1.000,- €
• Stadt Springe	1.000,- €
• Gemeinde Uetze	1.000,- €
• Gemeinde Wedemark	1.000,- €
• Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
• Stadt Wunstorf	1.000,- €

**§ 3
Unterstützungsleistungen**

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach

§ 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:

- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
- einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Celle und des Landkreises Hildesheim an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie“ AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 14.06.2012 entsprechend der 2. Änderungsatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“

Hannover, den 30.04.2013

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, die Bürgermeisterin,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, der Bürgermeister,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 18.12.2012,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 13.12.2012,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 13.12.2012,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 17.12.2012,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 21.12.2012,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 10.12.2012,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 19.12.2012,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 14.03.2013,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 11.10.2012,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 13.12.2012,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 17.12.2012,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 20.12.2012,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 10.12.2012,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 12.12.2012,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 13.12.2012,

- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 20.12.2012,
 - der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 12.12.2012,
 - der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 20.12.2012,
 - der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 13.12.2012,
 - der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 13.12.2012,
 - der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 13.12.2012,
 - der Rat der Gemeinde Wedemark in seinen Sitzungen vom 17.12.2012,
 - der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 13.12.2012,
 - der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 13.03.2013,
- folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 48.600,-€.

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch für Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Trägern nicht beeinträchtigt wird, keine wesentliche Ausweitung der Kapazität erforderlich wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes erhält.

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.

§ 3 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 (1) Satz 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz.

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 5 (3) e) erhält folgende Fassung:

- (3) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,

§ 10 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.

§ 10 (4) Satz 3 erhält folgende Fassung:

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 gewichteten Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 30.04.2013

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, die Bürgermeisterin,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, der Bürgermeister,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1361

Arbeitstitel: Lohfeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bahnstrecke Hannover-Berlin, den Lohweg, die südliche Grenze des Flurstücks 49/47 entlang der Grundstücke Lohweg 12-20 und der Kleingartenanlage sowie durch die Westgrenze des Flurstücks 32/3 (beide Flurstücke in der Gemarkung Anderten, Flur 9).

Satzungsbeschluss am 14.03.2013

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 03.06.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover

Die Region Hannover hat die folgende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt:

214. Änderung

Bereich: Misburg-Süd/ehemalige Bauschuttdeponie östlich Lohweg mit Bescheid vom 13.05.2013 (Az. 61.03-21101-214/01-4/13)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414).

Die genannte Flächennutzungsplan-Änderung kann mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung -, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung sowie der zusammen-

fassenden Erklärung kann jedermann Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.a. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 BauGB wirksam. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hannover, den 04. Juni 2013

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

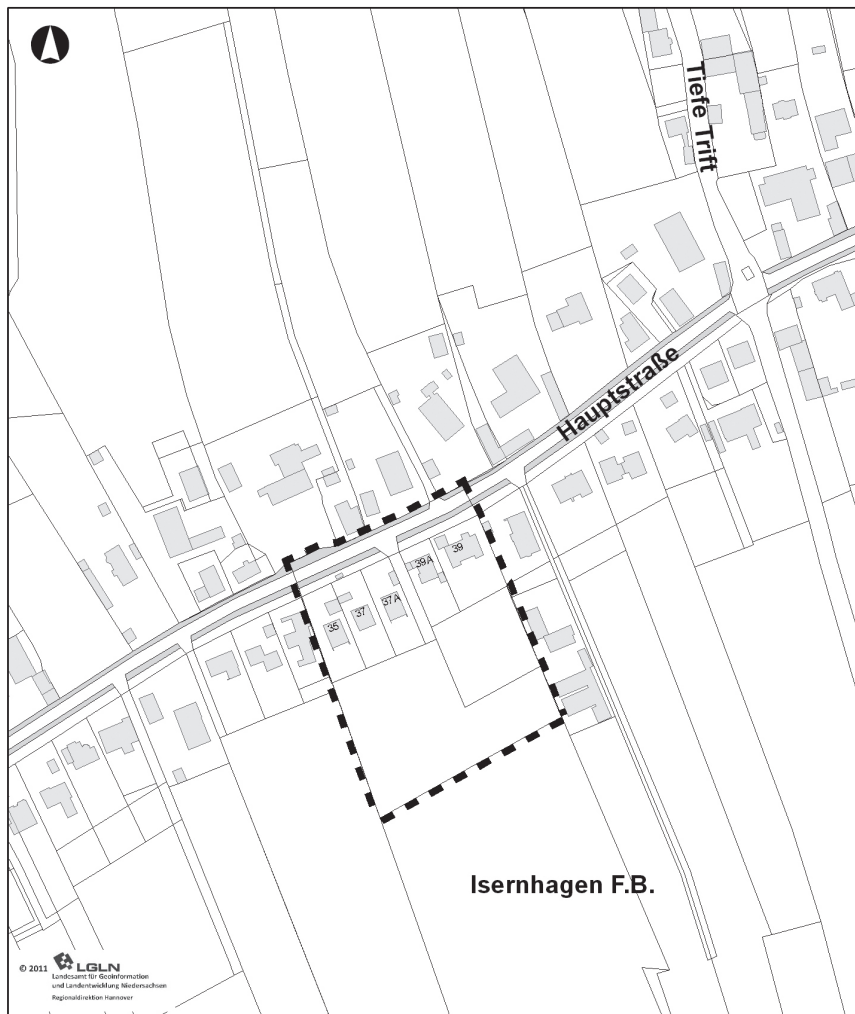
1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 5/190 „Südlich der Hauptstraße - Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen F.B.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 5/190 „Südlich der Hauptstraße - Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5/190 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von ca. 4 Baugrundstücken in „Zweiter Bautiefe“ durch einen Vorhabenträger zu schaffen.



Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 1,33 ha liegt innerhalb der Gemarkung Isernhagen und wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 175/6 und 279/88 in der Flur 9,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 35/19 und 35/16 in der Flur 14 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 279/88 in der Flur 9,
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 35/18 und 35/13 in der Flur 14 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 175/6 in der Flur 9 und
- im Süden durch eine im Abstand von 27,5 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 35/19 und dessen Verlängerung nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 35/18 in der Flur 14

Die Satzung mit der Begründung sowie die DIN 4109 werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und können von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 05.06.2013

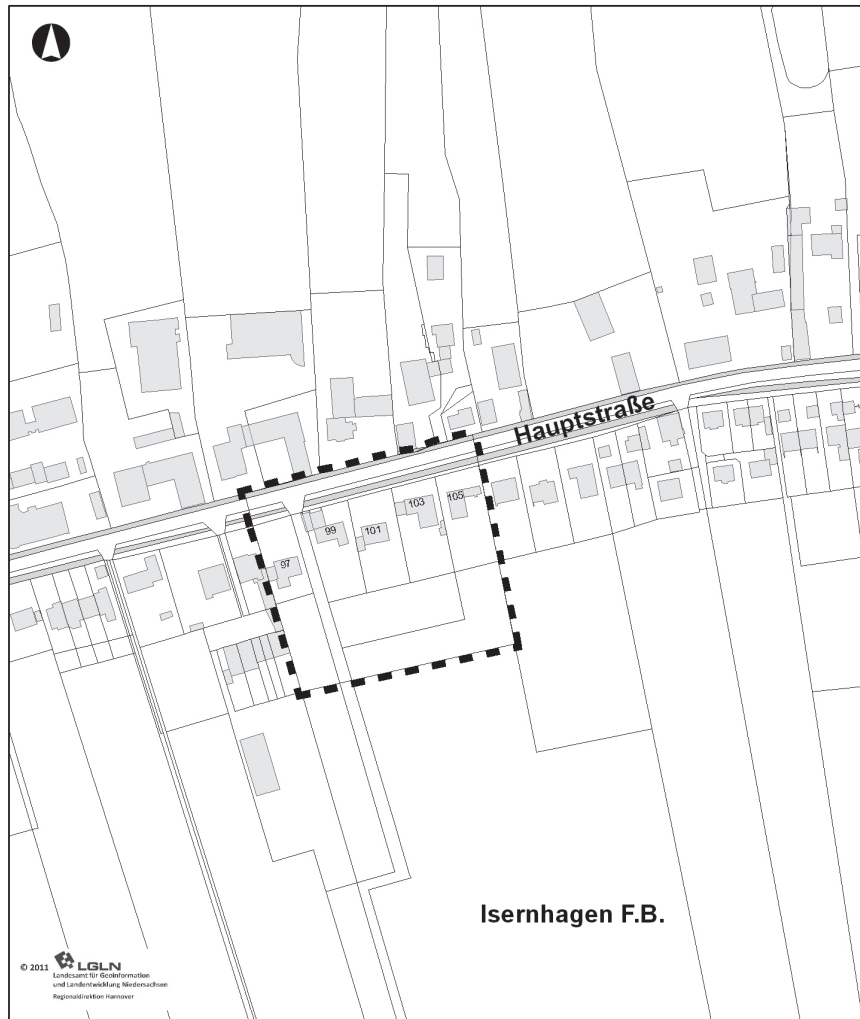
Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan Nr. 5/191 „Südlich der Hauptstraße - Teil C“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen F.B.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 5/191 „Südlich der Hauptstraße - Teil C“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5/191 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von ca. 5 Baugrundstücken in „Zweiter Bautiefe“ durch einen Vorhabenträger zu schaffen.



Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 1,34 ha liegt innerhalb der Gemarkung Isernhagen und wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 169/7 und 80/5 in der Flur 10,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 44/18 und 44/17 in der Flur 12 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 169/7 in der Flur 10,
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 40/1 in der Flur 12 und dessen Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 169/7 in der Flur 10 und
- im Süden durch eine im Abstand von 51 m parallel zur südlichen Grenze der Flurstücke 44/9, 44/12, 44/14, 44/17 verlaufende Linie und deren Verlängerung nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 40/1 in der Flur 12

Die Satzung mit der Begründung sowie die DIN 4109 werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und können von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 05.06.2013

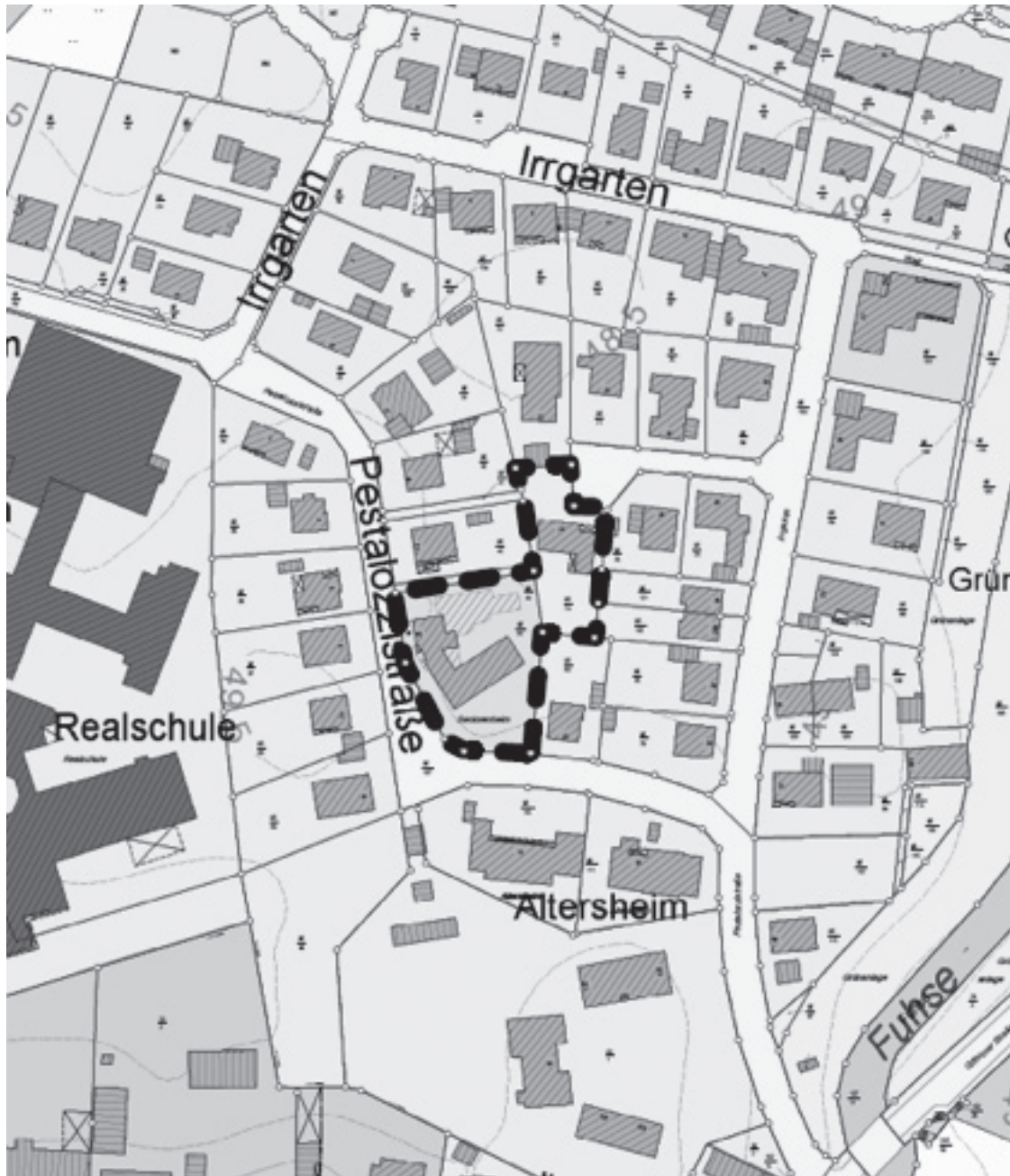
Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya


2. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 3B „Am Junkernhof“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 23.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 3B „Am Junkernhof“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2012  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 04.06.2013

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 51 „Freibad“, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 23.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 51 „Freibad“, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2012 LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 04.06.2013

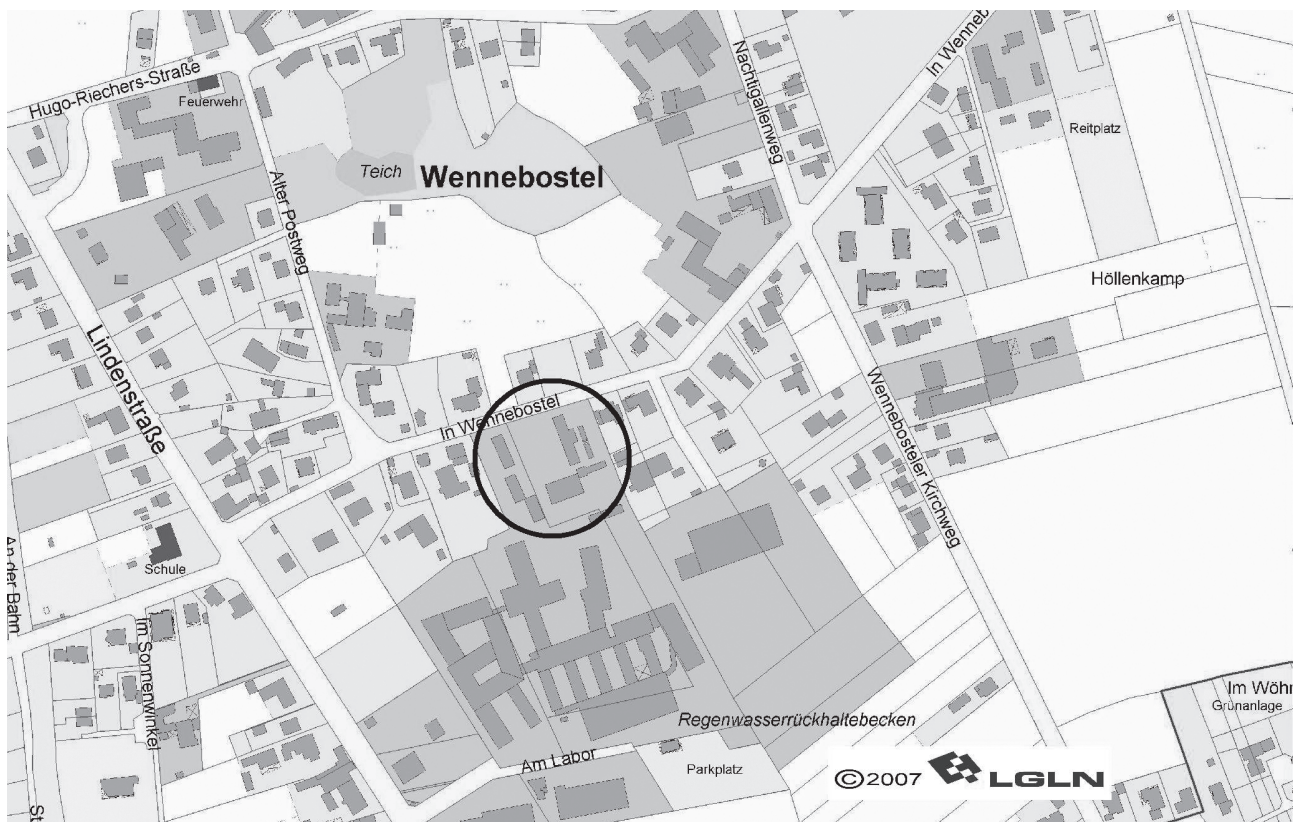
Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

3. Gemeinde Wedemark

Bebauungsplan Nr. 16/09 „Labor“ im Gemeindeteil Wennebostel, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 06.05.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/09 „Labor“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist nachstehendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/09 „Labor“ und deren Begründung können bei der Gemeindeverwaltung - Fritz-Sennheiser-Platz 1 -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/09 „Labor“ im Gemeindeteil Wennebostel in Kraft.

Wedemark, den 28.05.2013

Gemeinde Wedemark
Tjark Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.135.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.135.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.787.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.934.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 65.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 108.400 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.852.500 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.043.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.131.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ erhoben wird, beträgt:

- für die Stadt Burgwedel 83.649 Euro
- für die Stadt Garbsen 252.406 Euro
- für die Stadt Neustadt a. Rbge. 183.649 Euro
- für die Stadt Wunstorf 167.285 Euro
- für die Gemeinde Wedemark 119.657 Euro

Neustadt a. Rbge., 05.03.2013

Zweckverband vhs Hannover Land
Ute Kummerow-Funke
Verbandsgeschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.06.2013 bis 24.06.2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 12, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 04.06.2013

Zweckverband vhs Hannover Land
Ute Kummerow-Funke
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	